

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Hat der Koalitionsausschuss die fachlich begründete Ablehnung eines Ausbaus des  
Designer Outlet Soltau korrigiert?**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am  
28.11.2019 - Drs. 18/5002  
an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 09.12.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Sommer 2018 hatte die Stadt Soltau gemeinsam mit der Mutschler-Gruppe beim Agrarministerium als oberster Landesplanungsbehörde eine sogenannte Zielabweichung vom Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) beantragt, um die Verkaufsfläche des Designer Outlet Soltau (DOS) auf insgesamt 19 800 m<sup>2</sup> zu verdoppeln. Das DOS darf aber maximal 10 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umfassen und dies auch nur aufgrund einer Ausnahmeregelung im LROP von 2008. Im raumordnerischen Vertrag aus dem Jahr 2009 zwischen Landkreis Heidekreis, Stadt Soltau, Investor und dem Land Niedersachsen wurde eine „Begrenzung auf höchstens 10 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche“ festgelegt. Auch die regionale IHK und die umliegenden Städte und Gemeinden, insbesondere die Stadt Lüneburg, haben sich immer gegen eine Erweiterung des DOS ausgesprochen.

Die Landesregierung lehnte im November 2017 den Antrag nach fachlicher Prüfung ab. „Ziel sei es, ein wirtschaftliches Ausbluten der Stadt- und Dorfzentren zu verhindern, den Flächenverbrauch zu reduzieren und stattdessen Brachflächennutzung sowie Revitalisierung voranzutreiben“, schrieb das Landwirtschaftsministerium in der Pressemitteilung vom 9. November 2017. Im weiteren Verlauf hatte die Investorin Klage gegen den Bescheid eingereicht. Das Verwaltungsgericht in Lüneburg hatte im Sommer 2019 entschieden, dass der ablehnende Bescheid aus dem Jahr 2017 zur Durchführung eines sogenannten Zielabweichungsverfahrens zur Erweiterung nicht rechtskonform gewesen sei. Das Landwirtschaftsministerium hat laut *Landeszeitung* vom 25. Oktober 2019 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berufung eingelegt. Laut Bericht der *Landeszeitung* vom 25. Oktober 2019 haben sich sowohl Ministerpräsident Stefan Weil als auch Wirtschaftsminister Bernd Althusmann gegen eine Erweiterung des DOS ausgesprochen.

In der Drucksache 18/1180 hatte die SPD/CDU-Landesregierung erklärt, dass es bei der Ablehnung einer Erweiterung bleibe.

Der NDR berichtete am 23. Oktober 2019, dass der Koalitionsausschuss diese fachliche Entscheidung nun korrigiert habe und sich die Regierungsfractionen auf eine Erweiterung um 5 000 m<sup>2</sup> geeinigt hätten. Die umliegenden Städte wie Lüneburg kritisierten die Entscheidung, ebenso der Harburger CDU-Landtagsabgeordnete Heiner Schönecke.

**1. Entscheidet der Koalitionsausschuss über die Zulässigkeit von Raumordnungsverfahren?**

Nein. Für Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren sind die Landesplanungsbehörden gemäß § 19 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) zuständig.

**2. Wie wurden die Fraktionen von SPD und CDU in die Entscheidung über die Erweiterung des DOS einbezogen?**

Es gibt zurzeit keine Entscheidung über eine Erweiterung des DOS.

**3. Plant die Landesregierung, die Berufung des Landwirtschaftsministeriums gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg zurückzunehmen? Wenn ja, mit welcher Begründung?**

Eine Rücknahme der Berufung ist derzeit nicht beabsichtigt.

**4. Plant die Landesregierung ein Zielabweichungsverfahren für eine Erweiterung des Designer Outlet Soltau, obwohl sich sowohl der Ministerpräsident wie auch der Wirtschaftsminister laut *Landeszeitung* vom 25. Oktober 2019 zuletzt gegen eine Erweiterung ausgesprochen haben?**

Zuständig für Zielabweichungsverfahren ist die zuständige Landesplanungsbehörde, welche nach einem gesetzlich geregelten Verfahren auf Antrag einer an die Ziele der Raumordnung gebundenen Stelle über die Zulässigkeit einer Zielabweichung entscheidet. Wird ausschließlich eine Abweichung von Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt (und nicht auch von Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms) ist das Landwirtschafts- und Raumordnungsministerium für das Zielabweichungsverfahren zuständig.

Derzeit führt das Landwirtschafts- und Raumordnungsministerium Gespräche mit der Investorin und der Stadt Soltau über ein erneutes Zielabweichungsverfahren für eine Erweiterung um 5 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Das setzt einen entsprechenden Antrag der Stadt Soltau voraus; die Stadt hat angekündigt einen solchen Antrag zu stellen. Zur Prüfung der Raumverträglichkeit einer solchen Erweiterung, die Grundvoraussetzung für einen möglichen positiven Ausgang dieses Zielabweichungsverfahrens wäre, ist ein flankierendes Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich. Die Stadt Soltau hat angekündigt, einen Antrag auf Durchführung eines ROV zu stellen.

**5. Plant die Landesregierung mit einem Zielabweichungsverfahren die schrittweise Erweiterung des DOS zunächst um 5 000 m<sup>2</sup> und dann in einem weiteren Schritt auf die durch die Investorin geforderten 10 000 m<sup>2</sup>?**

Zuständig für Zielabweichungsverfahren ist die zuständige Landesplanungsbehörde. Der Prüfungsumfang in einem Zielabweichungsverfahren wird durch den Antrag begrenzt. Beantragt die Stadt Soltau eine Erweiterung um 5 000 m<sup>2</sup>, hat die Landesplanungsbehörde keine Befugnis, hiervon abzuweichen und über weitere 5 000 m<sup>2</sup> zu entscheiden. Die derzeit geführten Gespräche mit der Stadt Soltau und der Investorin geben keinen Anlass zu vermuten, dass eine Erweiterung in zwei Schritten beantragt wird. Es gibt überdies keine Überlegung der Landesregierung, eine Erweiterung in zwei Schritten um insgesamt 10 000 m<sup>2</sup> auf 20 000 m<sup>2</sup> zu ermöglichen.

**6. Gibt es eine Zustimmung der zuständigen IHK für das Zielabweichungsverfahren?**

Die Durchführung des gesetzlich geregelten Zielabweichungsverfahrens erfolgt auf Antrag einer an die Ziele der Raumordnung gebundenen Stelle. Eine Zustimmung der zuständigen IHK zur Durchführung eines solchen Verfahrens ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Gemäß § 8 NROG kann eine Zielabweichung aber nur zugelassen werden, wenn die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ihr Einvernehmen erteilen. Zu den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gehören auch diejenigen Industrie- und Handelskammern (IHKs), deren räumliche Zuständigkeitsbereiche zum Einzugsgebiet eines vergrößerten DOS gehören würden. Sofern die Stadt Soltau einen Zielabweichungsantrag über die Vergrößerung der Verkaufsfläche des DOS um 5 000 m<sup>2</sup> auf 15 000 m<sup>2</sup> stellt, müssen die betroffenen IHKs ihr Einvernehmen erteilen, damit eine Zielabweichung zugelassen werden kann.

**7. Wie ist die Haltung der umliegenden Städte und Gemeinden zur Erweiterung des DOS?**

Die Haltung der umliegenden Städte und Gemeinden ist der Landesregierung nur teilweise bekannt. Presseberichten war zu entnehmen, dass die Hansestadt Lüneburg eine Erweiterung ablehnt (ndr.de vom 24.10.2019).

Eine mögliche Zielabweichung kann gemäß § 8 NROG nur im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden.

**8. Welche neuen Erkenntnisse hat die Landesregierung, um mit einem Zielabweichungsverfahren eine Erweiterung des DOS zu ermöglichen?**

Es ergeben sich laufend neue Erkenntnisse, u. a. durch das vertraglich vereinbarte Monitoring und Controlling des Designer Outlets in seiner bestehenden Form.

Eine Zielabweichung ist gemäß § 6 Abs. 2 ROG nur möglich, wenn die Abweichung (hier: vom LROP) unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, d. h. u. a., dass sie raumverträglich ist. Erkenntnisse über die Raumverträglichkeit eines erweiterten DOS wären also spätestens im Zielabweichungsverfahren vorzulegen.

**9. Welche Gespräche gab es seitens der Staatskanzlei, des Wirtschafts- und des Agrarministeriums wann mit der Investorengruppe Mutschler und/oder der Stadt Soltau?**

In dieser Legislatur wurden folgende Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Mutschler-Gruppe und/oder der Stadt Soltau geführt.

- Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung fanden am 08.03.2018 und 16.10.2018 telefonische Gespräche zwischen Herrn Minister Dr. Althussmann und Frau Sylvie Mutschler statt. Am 30.04.2018 hat Minister Dr. Althussmann das DOC Soltau besucht und ein Gespräch geführt.
- Am 22.02.2018 führte Herr Staatssekretär Beckedorf im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Gespräch mit Frau Sylvie Mutschler. Frau Ministerin Otte-Kinast und Herr Staatssekretär Beckedorf führten am 15.07.2019 ein Gespräch mit Frau Sylvie Mutschler und am 30.09.2019 ein Gespräch mit dem Soltauer Bürgermeister Herrn Röbbert. Am 16.10. und am 11.11.2019 gab es jeweils ein Telefongespräch zwischen Frau Mutschler und Herrn Staatssekretär Beckedorf, und am 13.11.2019 telefonierten Herr Bürgermeister Röbbert und Herr Staatssekretär Beckedorf miteinander.

Seitens der Staatskanzlei gab es in dieser Legislatur keine Gespräche mit der Investorengruppe oder der Stadt.

**10. Wurden in den Gesprächen Zusagen für eine Erweiterung des DOS gemacht?**

Nein. Wie zu Frage 4 ausgeführt, ist zunächst ein noch von der Stadt Soltau vorzulegender Antrag auf Zielabweichung von LROP-Zielen im gesetzlich geregelten Zielabweichungsverfahren auf Zulässigkeit zu prüfen. Zusagen für einen positiven Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens hätten auch nicht gemacht werden können, weil ein positiver Abschluss abhängig vom Einvernehmen Dritter ist (siehe Antwort zu Frage 6).

**11. Wer im Ministerium hat entschieden, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg in Revision zu gehen?**

Es handelt sich nicht um ein Revisions-, sondern um ein Berufungsverfahren. Die Entscheidung, Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg einzulegen, wurde auf Vorschlag des zuständigen Fachreferats und mit Zustimmung des Staatssekretärs gefällt.

**12. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse, Untersuchungen oder Studien vor, die belastbare Fakten über Auswirkungen im Falle einer Erweiterung auf die Innenstadt in Soltau, auf die Einzelhandelsentwicklung in der Region, z. B. in der Stadt Lüneburg, und auf die Autoverkehre hat?**

Bislang liegt nur ein von der FOC Soltau GmbH beauftragtes Verträglichkeitsgutachten zur Erweiterung des Outlets auf 20 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vor, das dem abschlägig beschiedenen Zielabweichungsantrag beigelegt war. Gegenstand dieses Gutachtens war die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Erweiterung auf den bestehenden Einzelhandel in der Region.

**13. Warum hat die Landesregierung die Öffentlichkeit und die Gremien des Landtages bislang nicht über die neue Positionierung unterrichtet?**

Es gibt in dieser Angelegenheit keinen Beschluss der Landesregierung, über den die Öffentlichkeit oder die Gremien des Landtages hätten unterrichtet werden können.

Bei Entscheidungen über Zielabweichungen durch die zuständigen Landesplanungsbehörden handelt es sich im Übrigen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, aus dem sich keine Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit oder der Legislative ergeben.